

Spotlight 12/21



GRÖSSERE KUCHEN- STÜCKE:

Mehr Freiheiten in der Nachlassplanung

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | Compliance | Datenschutz | Energie |
Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | Gesellschaftsrecht und Handelsrecht |
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften |
Mergers und Acquisitions | Migration | Notariat | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |
Private Equity | **Privatklienten und Nachlassplanung** | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit |
Restrukturierung und Insolvenz | Steuern | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

Wenger Vieli AG
Dufourstr. 56
Postfach
8034 Zürich
—
Metallstr. 9
Postfach
6302 Zug
—
+41 58 958 58 58
spotlight@
wengervieli.ch

Auf den 1. Januar 2023 tritt der erste Teil der Revision des Erbrechts in Kraft. Damit erfolgt eine Anpassung des rund hundertjährigen schweizerischen Erbrechts an die Entwicklung der Gesellschaft. Wir geben Ihnen einen Überblick über die Änderungen und zeigen die sich daraus ergebenden neuen Handlungsspielräume auf.

Nach heutigem Schweizer Erbrecht haben der überlebende Ehegatte und eingetragene Partner, die Nachkommen sowie die Eltern der Erblasser einen zwingenden Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Der Pflichtteil ist als Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs umschrieben. Wird der Pflichtteil durch das Testament oder lebzeitige Schenkungen verletzt, können die Zuwendungen soweit herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

Das Pflichtteilsrecht schränkt die Nachlassplanung erheblich ein. Erblasser können von Todes wegen nur über die sogenannte verfügbare Quote frei verfügen. Das wirkt sich nachteilig auf die Begünstigung von faktischen Lebenspartnern oder Stiefkindern und insbesondere auf die Regelung der Unternehmensnachfolge bei KMU aus.

Hauptanliegen der Erbrechtsrevision ist es, die Verfügungsfreiheit der Erblasser zu erhöhen und damit insbesondere den aktuellen Partnerschafts- und Familienformen Rechnung zu tragen.

Reduktion und Abschaffung von Pflichtteilen

Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich von drei Viertel auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs, derjenige der Eltern entfällt ganz. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten und des eingetragenen Partners bleibt unverändert bei der Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Diese verlieren aber neu ihren Pflichtteilsanspruch, sobald ein Scheidungs- oder Auflösungsverfahren hängig ist.

Durch diese Änderungen vergrössert sich die verfügbare Quote und damit die Gestaltungsmöglichkeiten der Erblasser in ihrer Nachlassplanung und beträgt neu – je nach hinterlassenen Erben:

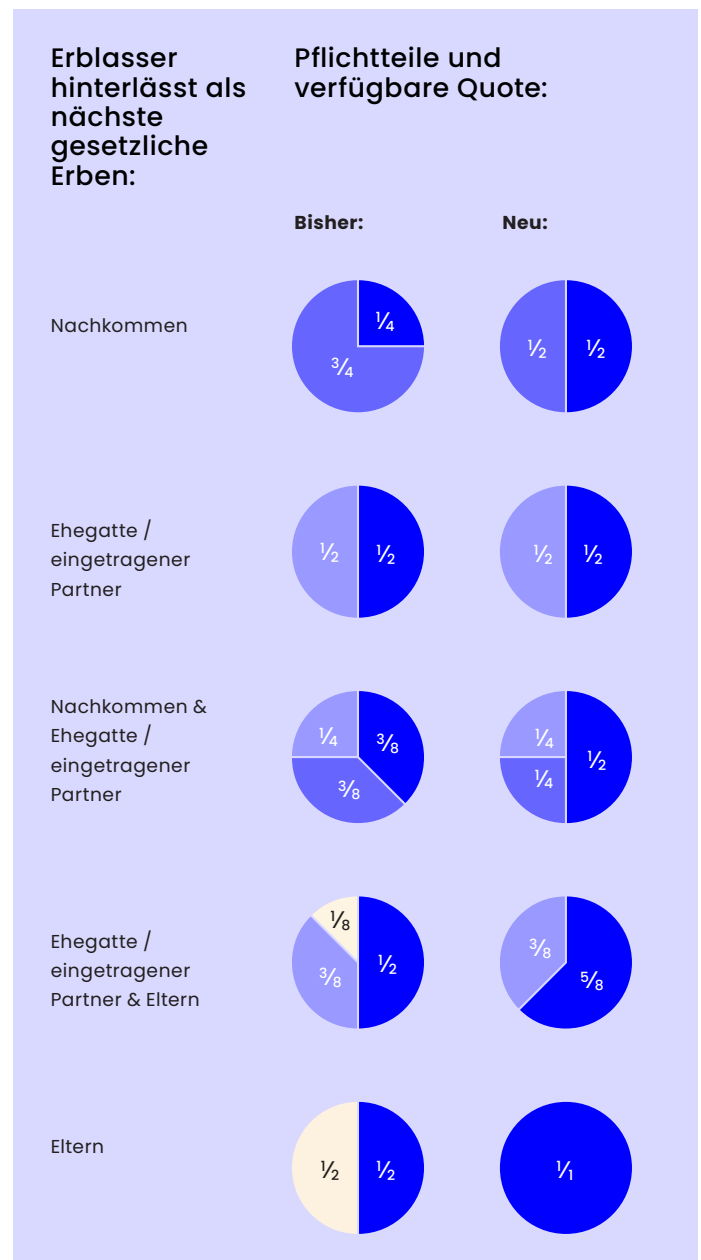


Diagramm-Legende

- Verfügbare Quote ■
- Nachkommen ■
- Ehegatte / eing. Partner ■
- Eltern ■

«DIE ERBRECHTSREVISION VERGRÖSSERT DIE VERFÜGBARE QUOTE UND DAMIT DIE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN DER ERBLASSER IN IHRER NACHLASSPLANUNG.»

Liegt weder Testament noch Erbvertrag vor, bleibt alles beim Alten. Faktische Lebenspartner sowie Stiefkinder werden bei der gesetzlichen Erbfolge nach wie vor nicht berücksichtigt. Die Eltern und bei deren Vorversterben ihrer Nachkommen (d.h. Geschwister sowie Neffen und Nichten) sind weiterhin gesetzliche Erben und erben, wenn die Erblasserin keine Nachkommen hinterlässt. Auch der überlebende Ehegatte und eingetragene Partner bleibt während eines hängigen Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens gesetzlicher Erbe, allerdings kann ihnen diese Stellung neu durch ein Testament entzogen werden.

Möchte eine Erblasserin von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und von der vergrösserten verfügbaren Quote profitieren, ist deshalb in jedem Fall eine aktive Nachlassplanung in Form eines Testaments oder Erbvertrages erforderlich. Dies gilt umso mehr bei Patchwork-Konstellationen, die durch das gesetzliche Erbrecht nicht oder nur unzulänglich abgedeckt werden. Stets sind auch die Erbschafts- und Schenkungssteuerfolgen in die Planung einzubeziehen. Bei den Erbschaftssteuern gibt es allerdings keine Änderung.

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung

Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten und eingetragenen Partner die Nutzniessung am Erbe einzuräumen, das den gemeinsamen Nachkommen zufällt. Neben der Nutzniessung beträgt die verfügbare Quote ein Viertel des Nachlasses. Diese verfügbare Quote wird im Einklang mit dem neuen Pflichtteilsrecht auf die Hälfte des Nachlasses erhöht. Die Einräumung der Nutzniessung bietet den Vorteil, dass der überlebende Ehegatte und eingetragene Partner den Nachlass (zum Beispiel die Liegenschaft) zu Lebzeiten nutzen kann, ohne dass dies den Pflichtteil der gemeinsamen Nachkommen verletzt.

Erbrechtliche Behandlung der überhälftigen Vorschlagszuweisung

Ehegatten und eingetragene Partner, die unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung stehen, können vereinbaren, dass der überlebende Ehegatte beziehungsweise eingetragene Partner im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung den gesamten Vorschlag erhält.

Diese ehevertragliche Begünstigung darf den Pflichtteil der gemeinsamen Nachkommen verletzen, nicht aber den

Pflichtteil der *nicht*gemeinsamen Nachkommen.

Bislang strittig war, ob die über die Hälfte zugewiesene Beteiligung am Vorschlag bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partners und der gemeinsamen Nachkommen hinzuzurechnen ist oder nicht. Das revidierte Erbrecht bestimmt, dass die ehevertragliche Begünstigung für die Berechnung der Pflichtteile nicht berücksichtigt wird und schafft damit Rechtssicherheit.

Die neue Regelung stärkt die Stellung des überlebenden Ehegatten und eingetragenen Partners. Gleichzeitig bedeutet sie kleinere Pflichtteile für die gemeinsamen Nachkommen. Wie sie sich auf bestehende Nachlassplanungen konkret auswirkt, ist fallweise zu überprüfen.

Reihenfolge der Herabsetzung

Das neue Gesetz beseitigt bisherige Unsicherheiten in Bezug auf die Reihenfolge der Herabsetzung und bestimmt, dass bei einer Pflichtteilsverletzung als Erstes die Anteile gemäss der gesetzlichen Erbfolge reduziert werden. Weiter wird neu bestimmt, dass Begünstigungen aus einem Ehevertrag als Zuwendung unter Lebenden gelten und unter diesen zuerst herabzusetzen sind. Diese Klarstellung erhöht die Planungssicherheit.

Stärkung erbvertraglicher Pflichten

Gemäss heutiger Rechtslage schränkt ein Erbvertrag – soweit dieser nicht ausdrücklich das Gegenteil vorsieht – die lebzeitige Verfügungsfreiheit von Erblassern nicht ein. Die Erblasserin darf trotz Erbvertrag weiterhin Schenkungen aus ihrem Vermögen vornehmen.

Nach revidiertem Erbrecht können neu aber Schenkungen angefochten werden, wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke. Somit gilt ab 1. Januar 2023 bei Vorliegen eines Erbvertrages ein grundsätzliches Schenkungsverbot, sofern kein diesbezüglicher Vorbehalt angebracht wurde. Das stellt einen Kurswechsel dar.

In einem Erbvertrag ist deshalb klar festzuhalten, inwieweit die Erblasserin weiterhin über ihr Vermögen frei verfügen darf. Bestehende Erbverträge sollten überprüft und allenfalls angepasst werden.

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Die ungleiche Behandlung der Vorsorgevereinbarung (Säule 3a als Banksparen) und der Vorsorgeversicherung (Säule 3a als Vorsorgeversicherung) wird aufgehoben. Leistungen aus der Säule 3a stellen unabhängig davon, ob sie durch die Versicherung oder die Bank erfolgen, eigene Ansprüche der Begünstigten dar und fallen nicht in den Nachlass. Der Rückkaufswert beziehungsweise das Kapital sind aber bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen.

Handlungsbedarf

Die neuen Bestimmungen des Erbrechts kommen zur Anwendung, wenn die Erblasserin nach Inkrafttreten der Revision stirbt. Damit gelten sie auch für Testamente und Erbverträge, die vor dem 1. Januar 2023 errichtet worden sind. Je nach Ausgestaltung sind die bestehenden Nachlassplanungen anzupassen. Es ist daher empfehlenswert, die bestehenden Regelungen in Testamenten und Erbverträgen im Hinblick auf das neue Recht zu überprüfen und Klarheit zu schaffen.

Key Facts

- 01** Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich; derjenige der Eltern fällt gänzlich weg.
- 02** Erblasser können mit Inkrafttreten des neuen Erbrechts über einen grösseren Teil ihres Vermögens frei verfügen.
- 03** Um von den neuen Freiheiten zu profitieren, ist eine aktive Nachlassplanung erforderlich. Bestehende Testamente und Erbverträge sind zu überprüfen.



Dr. Michael Huber

Partner

m.huber@wengervieli.ch

+41 58 958 55 33



Florian Wegmann

Senior Associate

f.wegmann@wengervieli.ch

+41 58 958 55 22



Tatjana Merz

Associate

t.merz@wengervieli.ch

+41 58 958 53 52

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.